

A. Gutachten

Im Folgenden ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang sich das Mandatarbegehren (I.) auf materiell-rechtliche Ansprüche (II.) stützen lässt und welches weitere Vorgehen insoweit zweckmäßig erscheint (III.).

I. Mandatarbegehren

Der Mandat Herr Martin Weber, Paulstraße 12, 99084 Erfurt (im Folgenden: M oder auch Mandat), ist Gesellschafter der mit Gesellschaftsvertrag vom 25.6.2010 gegründeten Buschmann, Clemens & Weber GbR, deren einziges Vermögen in einem nicht oder nur schwer veräußerbaren Grundstück in der Gemarkung Erfurt-Nord (Flur 5, Flurstück 23415, 1500 qm) liegt. Herr Buschmann wurde nach Realitätsbedingtem Ausscheiden aus der Gesellschaft am 14.10.2016 als Gesellschafter der GbR aus dem Grundbuch (Blatt 500, Erfurt-Nord)

gekündigt.

Das Mandat bezieht sich auf die Löschung des anderen Grundstückskaufers (Kläger) (im Folgenden C) aus dem Grundbuch. C sei durch einstimmigen Beschluss des M und des dritten (vormaligen) Gesellschafters Buschmann vom 1.8.2016 ausgeschlossen worden und daher nicht mehr Gesellschafter.

Darüber hinaus bezieht das Mandat die ggfs. gerichtliche Geltendmachung eines Darlehensrückzahlungsanspruchs ggü. C bezüglich angefallener Zinsen i.H.v. 3.120 Euro, aber nicht etwaiger weiterer Vorzugs- oder Verzugszinsen. M habe den C mit Darlehensvertrag vom 15.9.2016 am 16.09.2016 ein Darlehen über 48.000 Euro zu 6,5% Zinsen p.a. ausgestellt und dieses mit Schreiben vom 29.8.2016 zum 15.9.2016 gekündigt.

Da der C sowohl eine Zustimmung zur Löschung aus dem Grundbuch als auch eine Rückzahlung des Darlehens

(nicht lang,
aber gut
verständl.)

- unter Verweis auf eine ggs. aufrechenbare Gegenstands-³
adelnt, möchte M seine Ansprüche bei bestehendes
Erfolgsaussicht gerichtlich, und zwar - wenn zgl.
in Frankfurt am Main geltend machen.

II. Materiell-rechtliches Gutachten

Treuhid ist, ob M in materiell-rechtlicher Sicht Ansprüche
auf die begehrte Eintragungsbewilligung bzw. Zustimmung
des C (1.) und die Rückzahlung des Darlehens
im begehrtem Umfang (2.) hat.

1. Eintragungsbewilligung des C

a) Anspruch aus §§ 893a S.2, 894 BGB i.V.m. 47 Abs.2
S.2 GBO

M könnte gegenüber C einen Anspruch auf Zustimmung des
C zu seiner Löschung als Gesellschafter der GbR
aus dem Grundbuch der Genarlung Erfurt-Nord
(Blatt 500) haben, wenn das Grundbuch in seiner
aktuellen Fassung unrichtig ist. Das ist der Fall,

wenn der C durch den Beschluss der übrigen
 beiden Gesellschafter vom 1.8.2016 wiederum aus der
 GbR ausgeschlossen und damit als Gesellschafter aus-
 geschieden ist.

Gen. §§ 47 Abs. 2 S. 2 GBO : Um 893a S. 2 BGB können
 die verbleibenden Gesellschafter der GbR insoweit die
 erforderliche Eintragungsbewilligung des ausgeschiedenen Ge-
 sellschafters verlangen; die für den Berechtigten nach den
 §§ 892 bis 893 BGB geltenden Bestimmungen gelten für die
 Gesellschafter der GbR, die gem. § 47 Abs. 2 S. 1 GBO

Zwingend ist ins Grundbuch einzutragen sind, entsprechend.
 Verbleibt nach dem behaupteten Ausscheiden des Mit-
 gesellschafters - wie hier nach zweiseitigem Ausscheiden
 des Buschmann - nur ein Gesellschafter, ist auch dieses
 allein legitimiert. Der Anspruch bezieht sich in diesem Fall
 gleichwohl nicht mehr nur auf Löschung der Eintragung
 des C als Mitgesellschafter der GbR, sondern auf
 Einwilligung der Eintragung des M als Alleingetemes

nichtig!

Artikelle der mit Ausscheiden des letzten Mitgliedschafts⁵
erloschen GbR.

Ein dahingehender Anspruch setzt indes voraus, dass der
C durch den Beschluss der beiden anderen Gesellschafter
von 1.08.2016 formell und materiell willens aus der
Gesellschaft ausgeschlossen wurde. § 4 des Gesellschafts-
vertrages sieht eine solche Ausschlussmöglichkeit ausdrück-
lich vor. In formeller Hinsicht bedarf es demnach eines
einstimmigen Beschlusses der übrigen Gesellschafter, dessen
Zugang kein betroffener Gesellschafter zu dessen Aus-
scheiden aus der Gesellschaft führt, § 4 Abs. 3 GV.
Der M und sein Mitgliedschafter Buschmann, der am
1.8.2016 seinerseits noch nicht ausgeschieden war, haben
den Ausschluss des C hier einstimmig beschlossen. Auf
die Anteilsverhältnisse der Gesellschafter kommt es dabei
nach dem GV nicht an, weswegen M und Buschmann
zu diesem Zeitpunkt gemeinsam 60% und damit auch
die Mehrheit der Anteile an der GbR hielten.
Der Beschluss liegt als Anlage M2 unterzeichnet vor und

✓ kann im Prozess, falls nötig, als Privatklage (§ 416⁶ ZPO) vorgelegt werden. Nach aktueller Stand sind jedoch weder die Beschlussfassung noch der Zugang des Beschlusses bei C streitig (vgl. Anlage MG).

Problematisch könnte sein, dass der C selbst nicht zur Gesellschafterversammlung am 18.2016 eingeladen wurde und deshalb bei der Beschlussfassung auch nicht anwesend war. Schließlich fordert § 4 Abs. 3 GV ausdrücklich einen „Beschluss“, der üblicherweise in der Gesellschafterversammlung gefasst wird. Zur Gesellschafterversammlung sind indessen grundsätzlich alle Gesellschafter zu laden, § 4 GV. Die Nichtladung des C kann sich bei verständiger Auslegung der gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen dennoch nicht auf die formelle Willensbetätigung des Ausschlussbeschlusses auswirken (§§ 133, 154 BGB). § 4 Abs. 3 S. 1 GV regelt eindeutig, dass allein die übrigen Gesellschafter über den Ausschluss beschließen, der betroffene Gesellschafter mithin insoweit von der Mitwirkung ausgeschlossen

ist. Eine solche Regelung ist auch zulässig, weil sie ⁴
in § 434 S. 2 BGB ausdrücklich vorgesehen ist. Ist
der Betroffene Gesellschafter seinerseits von der Mit-
wirkung ausgeschlossen, entspräche es jedoch keiner Formelle
ihn dennoch einladen zu müssen. Das gilt umso mehr,
wenn - wie hier - die Ausschließung den einzigen Tages-
ordnungspunkt darstellt. Gerade dann kann die Abwesen-
heit des betroffenen Gesellschafters sogar in besonderer
Maße erforderlich erscheinen, um eine geordnete Diskussion
mit den übrigen Gesellschaftern ohne (instinktiv emotionale)
Einklussnahme des Betroffenen zu ermöglichen. Es kann
insoweit keinen Unterschied machen, ob sich die übrigen
Gesellschafter in Rahmen einer als solcher titulierten
Gesellschafterversammlung besprechen oder stattdessen
eine informelle Zusammenkunft wählen. Dass der Beschluss
den betroffenen Gesellschafter zuzugreifen muss (§ 4 Abs. 3 S. 2
GV) bzw. ihm gegenüber erklärt werden muss (§ 434 S. 3 BGB)
spricht ebenfalls dafür, dass letzterer weder nach dem
gesetzlichen Leitbild noch nach der Vorstellung des

das ist aber
Stütze (v)
mit Blick
auf die
Indepflicht
grundsätzlich
in der
GmbH!

Gesellschaftsvertrags selbst bei der Beschlussfassung⁸
ausser sein muss.

Zweifel bestehen allerdings an der materiellen Wirksamkeit
des Beschlusses. Der C kann nämlich nur aus wichtigen
Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher liegt in der
Regel vor, wenn den übrigen Gesellschaftern die Tatsache
der Gesellschaft mit dem C unter Berücksichtigung aller
Umstände nach Treu und Glauben nicht zutunlich ist.

Bei der anstehenden Gesamtwürdigung kommt es dabei
in besonderem Maße auf den Zweck, die Stellung
und Dauer der GmbH sowie die Integrität der

Zusammensetzung der Gesellschaft an (§§ 43 Abs. 1, 423 Abs. 1
S. 2 BGB). ⁷ § 4 Abs. 2 GV konkretisiert Fälle, in denen

ein wichtiger Grund vorliegt, nämlich auch für den Fall,
dass die Zahlungspflicht eines Gesellschafters bekannt wird
oder die Zwangsversteigerung in seinen Anteil droht. Beide

Konkretisierungen greifen insoweit die Regelungen der §§ 425,
428 BGB auf. Sie sind zulässig, weil die übrigen Ge-
sellschafter ein berechtigtes und zurechenbares Interesse daran

zugewandt

haben, sich nicht innerhalb der GBR mit einem Pfändungs-
pfändgläubiger oder den Insolvenzverwalter des Mitge-
sellschafters auseinandersetzen zu müssen, sondern letzteren
während auf seinen Zahlungsanspruch aus § 438 Abs. 1
S. 2 BGB zu verweisen und die Gesellschaft in
Erlösen ohne größeren Fiktionsfortsätzen. Inwiefern
der Ausschlussgrund bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens
gefts. mit § 119 InsO kollidiert, kann dabei abstrakt
M betrifft sich bei schließl. auf dem vorischaunlichen

ist das $\hat{=}$
Fehlens/ungültig
Mit?
Recht / des
Vertrag wie für
auss ??

Vermögensverfall des C.
Dass dieser tatsächlich vorgelegen hat, muss A darlegen
und, sofern keine hier unerschwerlich im Prozess bestritten,
bewiesen (§ 3363 BGB analog). Nach Angaben des M wurde
der Ausschlussbeschluss allein auf die Information
eines nicht näher benannten Mitarbeiters der Finanzabz
Erhalt gestützt, wonach der C kurz vor der Insolvenz
stehen sollte. Aus dem Bericht des M scheint es so,
als sei diese Information auch dem Mitarbeiter der

Bad nur zugezogen worden („... stellen soll“). Zume¹⁰
der C ein etwaiger Vermögensverfall in seinen Händen
vom 4.10.2016 (M6) velenat dskritten hat, dürfte
es den M schwer fallen, den Eintritt eines wichtigen
Grundes im Prozess zu beweisen.

Zumal der Ausschluss eines Gesellschafters i.d.R.
ultra ratio sein muss und dementsprechend strenge
Anforderungen an den in der Person des Betroffenen
liegenden wichtigen Grund zu stellen sind, gibt es
Gerichte oder Maßnahmen über einen Vermögensverfall
jedenfalls nicht. Vielmehr müssen konkrete und hinreichende
Informationen über die (selbst) Vermögenslage des C
vorgelegt werden, gfs. im Wege des § 242 BGB im An-
haltstransport ggü. C auf Offenlegung seiner finanziellen
Verhältnisse bei begründeten Zweifeln an seiner Leistungs-
fähigkeit geltend zu machen. Das ist bisher weder ge-
sehen noch ersichtlich. Eine Zinverrechnung des noch unbenannten

alles richtige
Erwägung,
ob: eigentl.
eines Sittensurteil?
Lo i. Prinzip
also ok.

Mitgliedern der Bank verspricht nicht die notwendige
Sicherheit, um eine für den M günstige Bemessung
anzunehmen zu können.

ob: würde
man hier
klagen?

Sollte indessen der Bemis dennoch gelingen oder
der Ausschlussgrund im Prozess wider Erwarten unstrafbar
bleiben, bestünde der Grundbuchberichtigungsanspruch des
M aus §§ 893a S. 2, 894 BGB iVm. 44 Abs. 2 S. 2
GBO. Mit Ausscheiden des C wäre dieses nicht mehr
Gesellschafter des GBP und das Grundbuch insoweit
unrichtig. Mit Rechtskraft des Urteils gilt die Eintrags-
bewilligung des C in diesem Fall als abgelehnt (§ 894
S. 1 ZPO), wenn er sich nicht seinerseits im Prozess auf
einen möglichen Anspruch aus § 438 Abs. 1 S. 2 BGB beruft
und in diesem Zusammenhang ein Zurückbehaltungsrecht
geltend macht (§ 894 S. 2, 426 Abs. 2 ZPO). Hierfür ist
bereits nichts ersichtl.

(v)

b) Anspruch aus § 242 BGB iVm den Grundsätzen ¹²
zur gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht

Somit der Vermögensfall des C nach derzeitigem
Bewertungsstand nicht durchsetzen werden kann, ergibt sich
ein etwaiger Anspruch auf Eintragsbewilligung auf nicht
aus § 242 BGB iVm den Grundsätzen zur gesellschafts-
rechtlichen Treuepflicht. Im Gegenteil: Ist der C nicht wir-
sen aus der GbR ausgeschlossen worden, ist er auch
weiterhin zünftig als Gesellschafter derselben im Grund-
buch mitanzusehen (§ 44 Abs. 2 S. 1 GBO).

2. Darlehensrückzahlungsanspruch, § 488 Abs. 1 S. 2 BGB

Der von M begehrte Anspruch auf Rückzahlung des
Darlehens vom 15.9.2014 samt Zinsen besteht, wenn
ein wirksamer Darlehensvertrag (§ 488 BGB) zustande gekommen
ist, die Valuta ausgezahlt wurde und zur Rückzahlung
fällig ist. Im Übrigen dürfte der Anspruch nicht abzuwehren
sein.

Der Abschluss des Darlehensvertrags ergibt sich aus ¹³
der Vertragsurkunde vom 15.9.2014 (Anlage 13), die
im Streitfall als Privaturkunde (§416 ZPO) vorgelegt
werden kann. Zweifel an der grundsätzlichen Wirk-
samkeit des Darlehensvertrages bestehen keine. Sofern
die Gerichtsstandsvereinbarung unzulässig sein sollte
(dazu später), berührt dies nicht die Wirksamkeit des
übrigen Vertrages, §139 BGB. Bei einer der untergeordneten
Gerichtsstandsvereinbarung ist in aller Regel anzunehmen, dass
die Parteien den Vertrag auch ohne sie geschlossen hätten, ins-
besondere, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung wie hier eher
auf heretischer Verbindlichkeit denn auf wirtschaftlichen und
rechtlichen Interessen beruht (§§ 133, 154 BGB).

Die Darlehenssumme i.H.v. 48.000 Euro ist auch ausbezahlt
worden, und zwar per Überweisung am 16.9.2014. Im
Streitfall lässt sich die Anstellung durch Vorlage
der Überweisungsunterlagen hinreichend substantiieren bzw.
beweisen (§416 ZPO, §286 ZPO).

14
Frage ist, ob das Darlehen zur Rückzahlung
fällig ist. Vorliegend ist das mit dem durch
Zeitablauf der Fall. Bei verständiger Auslegung (§§ 133
154 BGB) ist das Darlehen nämlich nicht auf nur
bestimmte (ein Monat), sondern auf unbestimmte Zeit
geändert. Verlängert es sich wie hier bei nicht rechtzeitiger
Kündigung automatisch, liegt in der Sache eine unbestimmte
Laufzeit mit entsprechender Kündigungsmöglichkeit vor.

Tätigkeit tritt demnach erst mit Kündigung des Dar-
lehens ein, § 488 Abs. 3 S. 1 BGB. Mit dem Darlehen
hier mit Schreiben vom 29.8.2016 - eingegangen bei
C am 31.8.2016 (MG) - zum 15.9.2016 gekündigt.
Der vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist ist damit gegeben.
Es fragt sich jedoch, ob eine damit kurze
Kündigungsfrist zulässig ist. Gem. § 488 Abs. 3 S. 2 BGB
beträgt die Kündigungsfrist bei unbestimmter Laufzeit schlicht
grundsätzlich drei Monate. Die 3-Monats-Frist gilt allerdings
nur, wenn vertraglich nichts anderes geregelt ist.

15

Auch die Beschränkungen des § 485 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 BGB sind hier nicht einschlägig, weil es sich nicht um einen Verbraucherdarlehensvertrag i.S.d. § 491 Abs. 2 S. 1 BGB handelt. M ist im Zusammenhang mit der Darlehensvergabe nicht als Unternehmer i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, sondern als (freundschaftlich verbundenen) Mitgesellschafter abzutreten.

Die Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen ist demnach seit dem 16.9.2016 (§§ 184 ff. BGB) samt Zinsen fällig. Die von M berechneten Vertragszinsen i.H.v.

3.120 Euro decken lediglich den Zinszeitraum von 16.09.2014 bis zum 15.08.2015 ab und sind demnach unzureichend zum (tatsächlich doppelt so hohen) Anspruch

auf Vertragszinsen gedeckt. Sofern der C im Prozess die Kündigung oder deren Zugang bestreiten sollte, können

die Anlagen M5 und M6 (§ 416 ZPO) gepfändet werden.

Der Rückzahlungsanspruch könnte indessen infolge einer Aufrechnung des C erloschen sein (§ 388 BGB). Neben einer

16
Abrechnungsstellung (§ 388 BGB) besteht → bzw.
Zweiter gleichzeitiger und völliger Forderungen. Vorbezug
fällt es bereits an der inneren Abrechnungsstellung
des C. Die bloße Anbindung, sich - falls notwendig
mit der Abrechnung gegen den Rückzahlungsanspruch
zur Wehr zu setzen, genügt nicht. Zudem besteht C
in seinen Schreiben vom 4.10.2016 schon das Bestehen
der Hauptforderung des M. Seine Abrechnungsstellung
wäre daher alleinfalls bedingt auf den Fall, dass
die Hauptforderung des M besteht (§ 158 Abs. 1 BGB).
Gerade das ist aber nicht möglich. Die Abrechnungsstellung
nach § 388 BGB ist (zumindest außergerichtlich) bedingungs-
fremdlich. Es soll keine Rechtsunsicherheit über das Bestehen
oder Nicht-Bestehen der drohenden Forderungen (§ 385 BGB)
herrschen.

Gleichwohl ist zu prüfen, ob C in der Sache potentiell
eine Gegenforderung innehat, die er im Prozess geris. auch nur
hilfsweise zur Abrechnung stellen könnte. Darüber ist insoweit
ein Anspruch auf Gesamtschuldnerimmunität gem. § 426 Abs. 2

S.1 BGB.

Sowohl C als auch M haben sich gegenüber der Genossenschaftsbank Erfurt selbstschuldnerisch für ein Darlehen an die GbR i.H.v. 100.000 Euro, verbürgt, das am

23.4.2014 ausgestellt und bislang nicht zurückgezahlt wurde. Insofern haften M und C gem. § 469 BGB als

Gesamtschuldner. Sofern C also von der Bank aus der Bürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorinspektion (~~§ 443 Abs. 1 Nr. 1 BGB~~) in Anspruch genommen

wird, kann er im Innenverhältnis von M Ausgleich verlangen, und zwar zu gleichen Teilen, § 426 Abs. 2 S. 1 BGB.

Selbsthaft haben sich M und C beide gleichrangig als Gesellschafter der GbR mit zumal gleich hohen Anteilen für die Gesellschaftsschuld verbürgt, sodass keine Anteilsquote für eine andere Verteilung der Haftung im Innenverhältnis besteht. Da C auch nicht wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden sein dürfte (s.o.), haftet M auch

nicht deshalb als verbürgter Gesellschafter allein für die Darlehensverbindlichkeit der GbR.

die Darlehensverbindlichkeit der GbR.

x¹
§ 444 Abs. 2 BGB

Zu beachten ist, dass der Anwartsanspruch nach §426 Abs. 1 S.1 BGB als selbstständiger Anspruch bereits mit der Begründung der Gesamtschuld und nicht erst mit der Schiedung des Gläubigers entsteht.

Er kann daher als Beherrschungsanspruch auf Leistung an den Gläubiger bereits geltend gemacht werden, bevor C wie bei Schadensübergang an die Bank geleistet hat.

Anders als bei den Ansprüchen der Bank, die erst mit Leistung auf C stipuliert (§§ 744 Abs. 1, 426 Abs. 2 S. 1 BGB), muss C hier selbst also noch nicht geleistet haben, um den M in Anspruch nehmen. } Seinen Beherrschungsanspruch

Dann er auch als Zurückbehaltungsrecht geltend machen, dass M sich selbst nur durch Schadensübergang absetzen kann, §243 Abs. 3 BGB. Unrecht ist er nur eigener Anspruch jedoch nicht im der Lage.

~~Obwohl ist ein ZBR bei sich gegenseitigen Geldforderungen der Natur der Sache nicht ausgeschlossen, weil die Abhängigkeit des insoweit gestellten Rechtsinstituts Sachverhalt. Konsequenz wäre muss C daher auch schon mit dem Beherrschungsanspruch~~

Das ist ungenau. wird nicht ganz korrekter & Erklärungsgehalt.

Wohldeutlich

unter als ZBR

✓
C kann seine Herausnahme aus dem Darlehen-
vertrag demnach (teilweise) seinen Befehlsanspruch
aus §§ 469, 474 Abs. 2, 426 Abs. 1 S. 1 BGB ablei-
ten, § 243 Abs. 1 BGB. Beide Ansprüche stehen
im weiteren Sinne an denselben rechtlich Verhältnis
zwischen den Beteiligten her.

~~- ungerichtet in vor Zehnjahresspend - ausweisweise¹⁹
vor über Tätigkeit anderer Bürger, wenn es von
den anderen Gesetzkörper M in Anspruch genommen
wird. So liegt es hier. C könnte auf vor eigener
Leistung an die Bank ausweisweise mit seiner Beträge
anspruch gegenüber C als 55 463, 444 Abs. 2, 426
Abs. 1 S. 1 BGB iVv. ungerichtet 50.000 Euro abrechnen
und die Hauptforderung als 5488 Abs. 1 S. 2 BGB
obwohl zu großen Teilen zum Erlösen Bürger,
§ 385 BGB.~~

III. Zuehrpflichtsermächtigung

Angesichts der günstigen Bemisprognose hinsichtlich des
Ausschlagsgeldes ist M auf das damit verhängende
Prozessrisiko hinzuweisen. Auf Grundlage der derzeit
abgeklärten und vorliegenden Beweismittel ist ihm insoweit
von einer Klage abzuraten.

Anders verhält es sich mit Blick auf den Darlehens-
rückzahlungsanspruch des M :Hv. insgesamt 51.320 Euro.

✓ Der Anspruch lässt sich selbstig begründen und so mit den Anlagen M3-M6 im Bestandsstell ausfindig machen. Ein sofortiges Anerkenntnis mit der Folge der Kostentragung durch den M (§ 933 ZPO) droht nicht, da der C in seinen Schreiben vom 9.10.2016 jedoch völlig ohne Urteil kategorisch ausgeschlossen und insoweit Anlass zur Klage gegeben hat. Ein vorgerichtliches Anspruchscheiden ist daher nicht mehr erforderlich.

✓ Dass M nur einen Teil seines Anspruchs (nicht alle Zinsen) einlegen möchte, stellt der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen. Es ist dem Kläger unkommer, nicht alles, was ihm materiell zusteht, einzulegen (§ 308 Abs. 1 ZPO), oder zunächst in Höhe der offenen Teilklage vorzugehen. Um den M eine mögliche Erückung der Klage im Prozess oder eine spätere Geltendmachung der übrigen 3.120 Euro Verzugszinsen sowie möglicher Verzugszinsen seit dem 1.10.2016 zu erhalten, ist letzteres Vorhaben vorzustellen. Um den Streitgegenstand im erforderlichen Maße

zu spezifizieren (§253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) sind
dabei zunächst ausdrücklich nur die Vertragszinsen für
das erste Vertragsjahr anzusetzen.



Von einer Geldverurteilung im Urkundenprozess (§392
ZPO) ist insbesondere abzurufen, da nicht sicher ist, dass
die ausprotestierende Ausstellung der Darlehensurkunde
mit der erforderlichen Urkunde zusammen werden kann
und zudem darauf zu rechnen ist, dass C sich selbst ab-
gegen den Anspruch zur Wehr setzt. Sofern er den
Rechtsanspruch und die darauf bestehende ange-
ordnete Abrechnung nicht mit Urkunden und Abrechnung auf
Vollstreckung bringen kann, und er alles Vorgesagte
nach dem Nachverfahren anstrengt, §600 Abs. 1 ZPO. Vor
diesem Hintergrund erscheint es zweckmäßig, unmittelbar im
ordentlichen Verfahren vorzugehen.



⚡ nach möglicher Leistung
an die Bank



Das Kostenrisiko für den M löst sich dabei in Grenzen.

Selbst wenn C im Prozess (z.B. zugunsten, ggf. auch
nur teilweise) scheitern sollte, kann darauf mit einer
teilweisen Erledigungsvollstreckung reagiert werden. Nach schuldigen

kann er das?
- zugunsten
oder, falls
nicht and.

Rechtsprechung stellt unabhängig von der Fiktion ²²
des § 389 BGB erst die Abmahnung als
sachliche Freigabe (real) Rechtsabhängigkeit) dar. Die
Umstellung auf Feststellung der teilweise Erledigung
ist gem. § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässig. Auch
wenn C sich der Erledigung anschließen sollte, ist
daran anzusetzen, dass das Gericht im gem. § 371a ZPO
die Kosten auferlegt. Solange C selbst gegenüber der
Bank nicht gelistet hat und insgesamt Unsicherheit
über seine finanziellen Verhältnisse besteht, ist der M
nicht gehalten, sich bereits vor Klageerhebung abzu-
rechnen. Magers Gleichzeitigkeit kann er das auch gar nicht.

edm!

Frage ist adaltpend, ob der Wunsch des M ent-
sprechend in Transkript an Mein gelangt werden kann.
Das setzt voraus, dass die Gültigkeitsverwendung
im Darlehensvertrag wirksam ist. Öflich zuständig
ist nämlich grundsätzlich das Landgericht in Zürich, da
der C im dortigen Bezirk seinen Wohnsitz und damit
allgemeinen Gerichtsstand hat, §§ 12, 13 ZPO.

Aus § 338 Abs. 3 ZPO folgt, dass die Gerichtsstands-²³
veränderung nur in den in § 339 ZPO genannten Fällen
ausnahmsweise zulässig ist. Entscheidend ist bei allen §§
§ 338 Abs. 1 ZPO. Allein der Umstand, dass C und
M Gesellschafter des GBR sind, begründet indessen
nicht die erforderliche Kaufmannseigenschaft. Kann M
nicht nicht dargelegt und notfalls bewiesen, dass sowohl
er als auch C Kaufleute sind, ist die Gerichtsstands-
veränderung unzulässig. Sie ist auch nicht erst nach
Entstehen der Streitigkeit (§ 338 Abs. 3 Nr. 1 ZPO)
verändert worden.

Aus ähnlicher Vorsicht sollte auch nicht darauf
vertraut werden, dass der C die Unzuständigkeit
des LG Frankfurt am Main nicht sagt, § 339 ZPO.
Vorgegebene Anwaltskosten sind nicht geltend zu
machen, da darüber unbedingte Klageerhebung erfolgt
wurde.

B. Praktischer Teil

- Entwurf -

An das
Landgericht Erfurt
[Adresse]

Kornzand Partner Rte
Batholdallee 9, 99084 Erfurt

2.12.2016

Klage

des Martin Weber, Paulstraße 12, 99084 Erfurt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Matthias Lorenz,
Batholdallee 9, 99084 Erfurt

gegen

✓ Claus Clemens, Weimarer Weg 21, 99083 Erfurt

- Beklagter -

Namens und in Vollmacht des Klägers stelle ich Klage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 50.000 Euro zu zahlen Zug um Zug gegen Freistellung des Beklagten aus der Kaspische durch die Grosswelts- bar Zerstörung wegen selbstschuldner Bürgschaft für die Darlehensverbindlichkeit der Buschmann, Alerens und Weder GbR aus Darlehensvertrag vom 15.7.2014 (Darlehensnummer 987123) in selber Höhe;

gut!!

- 2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger weitere 1.120 Euro zu zahlen.

Sofort der Beklagte in schriftlichen Vorurteilen mit sehr Verhörsstreitschaft anzeigen sollte, und zudem beantragt, Versäumnisstrafe gegen ihn zu erlassen.

Begründung:

I.

Der Kläger hat den Beklagten am 15.9.2014 ein Darlehen in Höhe von 48.000 Euro zu einem Zinssatz von 6,5% p.a. gewährt.

✓ Beweis: Darlehensvertrag vom 15.09.2014

Die Darlehensverlängerung wurde am 16.9.2014 auf das Konto des Beklagten ausbezahlt.

✓ Beweis: Überweisungsunterlagen

Das Darlehen hat der Kläger mit Schreiben vom 29.08.2016 gekündigt.

✓ Beweis: Kündigungsschreiben vom 29.8.2016

Das Schreiben ist dem Beklagten am 31.08.2016 zugegangen.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 14.10.2016

In diesem Schreiben beruft sich der Beklagte auf einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Kläger aus

21
einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, die beide
Parteien in Juli 2014 zugunsten der Busmann, Oer
Oemus & Weber OBR, deren Gesellschafter sie zu
jeweils gleiche Teile sind, übernommen haben. Der
Belagte, der nunmehr aus der Bürgschaft zu dem
Darlehen an die OBR i.H.v. 100.000 Euro (Dokumen-
tationsnummer 984123) in Anspruch genommen wird, hat bislang
keine Zahlungen an die darlehensgebende Bank geleistet.

II.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung des
Darlehens samt der in dieser Klage zunächst allein
geltend gemachten Vorkosten für das erste Vertrags-
jahr (16.9.2014 - 15.9.2015) i.H.v. 3.120 Euro.

Das Darlehen wurde wirksam genehmigt und ist
daher zur Rückzahlung fällig.

< vgl. OVG 5.14-15 >

Bis zur Höhe von 50.000 Euro ist Zug um Zug
zu verbuchen, und dem Belagten in dieser Höhe

ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Kläger²⁸
aus §§ 489, 494 Abs. 2, 426 Abs. 1 S. 1 BGB
zustellt, da der Beklagte im Wege des § 243
Abs. 1 BGB geltend macht.

< vgl. Gebote S. 18-180 >

Da der Beklagte bislang jedwede Zahlung der
Uttel Pategoisch verweigert, ist Klage im beschriebenen
Umfang geboten.

Unterschrift

Dr. Lorenzen

Beurteilung

Eine esportliche Beurteilung, die die
Formalen, Aufbau & Contentkritik
sicherstellt & die die Schwerpunkt
abdeckt. Lediglich die Frage
"Inrechnung" / ZBR" wird i.
Contentkritik nicht ganz nachvoll-
ziehbar, etwas ungenau & ohne
klar ersinnbar schadet. In Schrift-
satz wird aber deutlich, daß
das Richtige gemeint war.
Der Schriftsatz ist auch sach-
praxistauglich. Die Argumenta-
tionstiefe ist m. E. mäßig, aber
unmisslich z. T. einseitig, man-
dankensfundlich.

Insg: 13 Punkte -
auf